



Werksordnung der Grillo-Werke AG

Standort Duisburg-Hamborn

1.

Bei der Grillo-Werke AG, Standort Duisburg-Hamborn, wird größter Wert auf Sicherheit, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Qualität gelegt. Um dies zu gewährleisten, muss die nachfolgende Werksordnung zwingend beachtet werden. Sie gilt für alle Lieferanten, Besucher, Mitarbeiter von Fremdfirmen, Mieter und Pächter verbindlich¹. Auch für Subunternehmer gilt sie im vollen Umfang.

Gesetzliche Regelungen haben grundsätzlich Vorrang. Diese Werksordnung ersetzt daher nicht die Regelwerke. Die Verpflichtung, sich aktuell über rechtliche Vorschriften zu informieren, wird durch diese Werksordnung nicht berührt.

Für Grundstücks- und Gebäudeflächen, an denen ein Mieter/Pächter ein ausschließliches Nutzungsrecht hat, können ergänzende Regelungen gelten.

Räumlich gilt die Werksordnung für das Gelände der Grillo-Werke AG, Buschstraße 95 in 47166 Duisburg, und das Gelände der Grillo-Hauptverwaltung, Weseler Straße 1 in 47169 Duisburg.

Fremdfirmen und deren Subunternehmen haben ihre auf dem Gelände der Grillo-Werke AG tätigen Mitarbeiter entsprechend ihrer Aufsichtspflicht vor der Arbeitsaufnahme auf dem Werksgelände über diese Werksordnung zu belehren. Soweit ihnen die sicherheitstechnische Belehrung für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter im Bereich der Grillo-Werke AG übergeben wurde, gilt diese neben dieser Werksordnung. Der verantwortliche Mitarbeiter der Fremdfirma hat das Deckblatt der sicherheitstechnischen Belehrung auszufüllen und zu unterschreiben. Bevor dieses nicht vorliegt, ist die Arbeitsaufnahme untersagt.

¹ Wird in dieser Werksordnung die männliche Sprachform verwendet, gilt die weibliche Sprachform als mit erfasst.

Anordnungen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung durch die mit Sicherheitsaufgaben beauftragten Personen in schriftlicher oder mündlicher Form ist zwingend Folge zu leisten. Insbesondere bei Gefahr im Verzug sind die Anweisungen der Einsatzleitung des Notfallmanagements, der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Umweltschutzbeauftragten sowie des Baustellenkoordinators zu beachten.

Mit dem Betreten/Befahren des Werksgeländes gilt diese Werksordnung als anerkannt. Es ist deshalb zwingend erforderlich, sich mit dieser Werksordnung vorher vertraut zu machen und diese zu beachten.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Werksordnung können Personen vom Ansprechpartner/Auftraggeber sofort von der Arbeits-/Baustelle bzw. dem Werksgelände verwiesen werden.

Für Schäden und Nachteile, die durch Nichtbeachtung dieser Werksordnung entstehen, haftet der Verursacher.

2.

Grundsätzlich sind sämtliche Informationen, Daten, Unterlagen, Dokumente o. ä., von denen Sie oder Ihre Mitarbeiter Kenntnis erlangen können, geschützt und stellen nicht öffentliche Informationen dar, über die in jedem Fall Stillschweigen zu bewahren ist. Die Verschwiegenheit besteht auch gegenüber den Mitarbeitern der Grillo-Werke AG, wenn diese nicht mit entsprechenden Aufgaben betraut sind und der externe Mitarbeiter annehmen darf, dass die Informationen nicht für diese Mitarbeiter bestimmt sind. Wir weisen auf die möglichen zivilrechtlichen (z. B. Schadenersatzansprüche) und gegebenenfalls auch strafrechtlichen Folgen hin. Lieferanten bzw. Dienstleister haben ihre Mitarbeiter und Subunternehmer hierauf hinzuweisen. Diese Belehrung ist uns auf Nachfrage nachzuweisen. Wir weisen ferner darauf hin, dass Lieferanten/Dienstleistern jegliche

Verletzungen der Vertraulichkeit gemäß § 278 BGB als eigene Pflichtverletzung zugerechnet werden können.

Das Erstellen von Fotografien, Film- und Tonaufnahmen auf dem Werksgelände und im Bereich der Hauptverwaltung/Villa ist ohne Genehmigung der dafür zuständigen Personen (zu erfragen an den Pforten) grundsätzlich verboten. Bei Zuwiderhandlungen ist die Grillo-Werke AG berechtigt, die Herausgabe des Films oder Tonträgers bzw. Fotoapparats/Mobiltelefons zu verlangen.

Aufnahmen als Grundlage für Angebotserstellungen oder für Dokumentationen dürfen nur im Beisein einer von der Grillo-Werke AG bestimmten Person mit deren Genehmigung gemacht werden.

3.

Folgende innerbetriebliche Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten:

3.1

Das Gelände der Grillo-Werke AG darf nur durch die dafür bestimmten Ein- und Ausgänge betreten und verlassen werden. Dabei sind die hierfür vorgesehenen Regelungen über die Personen- und Fahrzeugkontrolle zu beachten. Besucher/Lieferanten haben sich an den Pforten anzumelden. Im Übrigen darf das Gelände grundsätzlich nur betreten werden, wenn eine gültige Zugangsberechtigung vorliegt. Etwaige Zugangskarten dürfen Dritten nicht überlassen werden. Die Grillo-Werke AG kann verlangen, dass auf dem Werksgelände die Ausweise offen zu tragen sind, soweit dies aus Sicherheitsgründen zweckmäßig ist.

Die Zugangsberechtigungsausweise sind beim Passieren auf Verlangen vorzuweisen. Beschränkungen des Ausweises auf bestimmte Teile des Geländes oder auf bestimmte Zeiten sind zu beachten.

Der Verlust des Zugangsberechtigungsausweises wird dem Betriebsfremden bzw. dessen Arbeitgeber mit zurzeit 10,00 € in Rechnung gestellt.

Es ist untersagt, weitere Personen, insbesondere Kinder unter 16 Jahren, ohne persönliche Zugangsberechtigung auf das Betriebsgelände zu holen bzw. mitzunehmen.

Das Übernachten auf dem Werksgelände ist nicht gestattet, sofern nicht eine begründete und freigegebene Ausnahme vorliegt.

3.2

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums können auf dem Werksgelände und an allen Toren Kontrollen durchgeführt werden. Alle kontrollierten Personen müssen auf Verlangen Auskunft über Gegenstände in ihrem Besitz geben. Beim Betreten und Verlassen des Geländes mit oder ohne Fahrzeug sind Pakete, Taschen oder andere Behältnisse auf Verlangen geöffnet vorzuzeigen. Der Grillo-Werke AG ist nach Aufforderung die Möglichkeit zu geben, ein- oder ausfahrende Fahrzeuge auf mitgeführte Gegenstände zu überprüfen. Dabei müssen alle Behältnisse von dem Fahrzeugführer selbst geöffnet werden.

3.3

Das Betreten von Betriebsstätten, die nicht besucht bzw. beliefert werden sollen, ist verboten.

3.4

Der Zutritt zu den Produktionsstätten ist Mitarbeitern von Fremdfirmen und Besuchern nur in Begleitung einer verantwortlichen Person der Grillo-Werke AG gestattet.

3.5

Auf dem Werksgelände der Grillo-Werke AG hat sich jeder vorsichtig und rücksichtsvoll zu verhalten.

Das Befahren des Geländes ist nur mit amtlich zugelassenen und versicherten Fahrzeugen gestattet, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung der Grillo-Werke AG vor.

Das Befahren des Werksgeländes ist nur Personen, die eine besondere Erlaubnis haben (z. B. Besucher, Lieferanten oder Dienstleister), gestattet.

Besucher sollen auf dem allgemeinen Werksparkplatz an der Buschstraße 95 bzw. Weseler Straße 1 parken.

Schwerbehindertenparkplätze dürfen nur von Menschen mit Behinderung und gültigem Parkausweis genutzt werden.

3.6

Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (analog). Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 15 km/h.

Schienenfahrzeuge haben grundsätzlich Vorfahrt.

Park- und Halteverbots- sowie Einbahnstraßenschilder sind zwingend zu beachten. Im Übrigen dürfen Fahrzeuge nur so geparkt werden, dass der allgemeine Straßen- und Schienenverkehr nicht beeinträchtigt wird. Falsch geparkte Fahrzeuge können auf Kosten des Fahrzeugführers/-halters abgeschleppt werden. Der Fahrer/Halter des PKW/LKW haftet für Personen- und Sachschäden aus Verkehrsunfällen, die durch ihn verursacht werden.

Parken vor Hydranten, Einfahrten, Toren oder Engpässen ist nicht erlaubt, auch wenn dort kein Schild/Hinweis steht.

3.7

Fluchtwege und Fluchttüren sind gekennzeichnet und jederzeit freizuhalten. Markierungen dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.

3.8

Werkzeuge, Geräte und maschinelle Einrichtungen der Grillo-Werke AG dürfen ohne Erlaubnis nicht benutzt werden.

3.9

Niemand darf das Werksgelände unter Einfluss von Alkohol, Sucht- oder Rauschmitteln betreten. Das Einbringen sowie der Konsum vorgenannter Substanzen sind auf dem Werksgelände ebenfalls verboten. Ausnahmen, wie z. B. Medikamente, werden gesondert geregelt.

Es darf nur in den besonders ausgezeichneten Bereichen geraucht werden. Dies gilt auch für E-Zigaretten.

3.10

Jede Person, die das Werksgelände betritt, hat die jeweils vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen und die zutreffenden Verhaltensregeln zu befolgen. Die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Sicherheitsrichtlinien, Vorschriften für Umweltschutz sowie schriftlich und mündlich erteilte Weisungen dazu müssen eingehalten werden.

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Sonderschutzvorrichtungen sowie Einrichtungen für den Umweltschutz dürfen nicht eigenmächtig entfernt, beschädigt oder unbrauchbar gemacht werden.

In Explosionsbereichen (Ex-Bereichen) dürfen Feuerarbeiten nur den jeweiligen Sicherheitsvorschriften entsprechend durchgeführt

werden. Das Befahren der Ex-Bereiche mit KFZ mit Verbrennungsmotoren und das Betreiben von Geräten mit Batteriestrom (z. B. Mobiltelefone, Funkgeräte, Laptops) sind in Ex-Bereichen untersagt.

3.11

Bei Gefahr in Verzug hat jeder Betroffene, der hiervon Kenntnis erlangt, sofort auf mögliche Gefahrenquellen für Personen, Gegenstände und Umwelt hinzuweisen.

3.12

Für die persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist der Auftragnehmer/Lieferant verantwortlich. Er hat darauf zu achten, dass seine Mitarbeiter, soweit im Einsatzbereich erforderlich, PSA mit folgenden Eigenschaften tragen:

- Arbeitskleidung
(beständig gegen flüssige Chemikalien EN 13034 Type 6,
Schutz gegen Hitze und Flammen EN 531 A B1 C1 E1/ EN 470-1,
elektrostatische Eigenschaften EN 1149-1)
- Sicherheitsschuhe S3
- Schutzbrille und Helm
- Handschuhe (falls im Arbeitsbereich gefordert)
- Atemschutz (falls im Arbeitsbereich gefordert)
- Gehörschutz

Sollte darüber hinaus eine weitere spezielle PSA erforderlich sein, ist diese von der Grillo-Werke AG zu stellen.

Die PSA-Benutzungsverordnung ist zu beachten. Handwerker/Lieferanten sind verpflichtet, ihre Beschäftigten über die sicherheitsgerechte Benutzung der PSA zu unterweisen.

Für Besucher auf begleiteten Anlagenführungen beschränkt sich die PSA auf Augenschutz, Kopfschutz und Körperschutz, ggf. auch

Gehörschutz. Je nach Art der Betriebsführung müssen Besucher auch Schutzschuhe tragen. Es müssen mindestens jedoch geschlossene Schuhe getragen werden. Im Übrigen können je nach Grad der Gefährdung erhöhte Anforderungen an die PSA gelten.

3.13

Baustelleneinrichtungen (Bauwagen, Container usw.) müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen und dürfen nur in den zugewiesenen Bereichen aufgestellt werden. Gleiches gilt für die Lagerung von Baustoffen.

Die Entnahme von Bauwasser, Druckluft und Strom ist nur mit vorheriger Zustimmung der Bauleitung oder eines anderen Verantwortlichen zulässig.

Baustellengruben, -schächte, Fußbodenöffnungen und dergleichen sind ständig so zu sichern, dass niemand zu Schaden kommen kann. Dies gilt insbesondere vor Verlassen der Arbeitsstätte. Die Gefahrenstelle muss abgedeckt, abgeschränkt oder in sonstiger Weise gesichert sein.

Leitern, Arbeitsbühnen, Gerüste u. a. müssen einwandfrei beschaffen sein und ordnungsgemäß verwendet werden. An Arbeitsmitteln muss der Nachweis der letzten sicherheitstechnischen Prüfung angebracht sein. Die Prüffrist darf nicht überschritten sein.

Bei Absturzgefahr sind besondere sicherheitstechnische Vorsorgemaßnahmen zu treffen, z. B. Arbeiten mit Sicherheitsgurt und Fangleine. Der Umkreis von Höhenarbeitsstellen ist zu sichern. Unter diesen Stellen ist während der Arbeiten der Aufenthalt von Personen untersagt. Arbeiten an Außenfassaden und hochgelegenen Arbeitsplätzen sind mit Hubarbeitsbühnen bzw. Gerüsten durchzuführen.

Krananlagen, Flurförderzeuge, Hubarbeitsbühnen und ähnliche Einrichtungen dürfen nur von verantwortlichen Mitarbeitern mit ent-

sprechendem Befähigungs- bzw. Unterweisungsnachweis bedient werden.

Abgestellte oder gelagerte Gegenstände sind gegen Unfälle zu sichern.

Bei Ereignissen wie z. B. Verkehrsunfällen, Bränden, Unfällen oder Stoffaustritt auf dem allgemein zugänglichen Werksgelände sind unverzüglich die Pforte Tor 1, Buschstraße 95, Telefon: 0203 5557-201, sowie der zuständige Betrieb/Koordinator zu informieren. Am Unfallort ist für die Ermittlungen alles möglichst unverändert zu lassen. Anordnungen von Personen, welche mit dem Brandschutz oder Sicherheitsaufgaben betraut sind, ist umgehend Folge zu leisten. Die Alarm- und Gefahrenabwehrordnung der Grillo-Werke AG bleibt hiervon unberührt. Wer einen Brand bemerkt oder Kenntnis davon erhält, ist verpflichtet, unverzüglich über die interne Notrufnummer 222 bzw. 0203 5557-222 zu alarmieren. Dies betrifft auch Kleinbrände, die durch Handfeuerlöscher gelöscht werden können. Menschenansammlungen an Brand- oder Unfallstellen bergen neue Gefahren in sich und erschweren die Rettungsmaßnahmen. Deshalb hat sich jeder von der Unfallstelle fernzuhalten, sofern er nicht mit Abwehrmaßnahmen oder der Hilfeleistung betraut ist. Die eingerichteten Sammelstellen sind unverzüglich aufzusuchen.

3.14

Das Werksgelände wird durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Aus diesem Grund müssen alle Arbeiten, bei denen Staub, Rauch, Dampf, Feuer oder Funken erzeugt werden, vor Arbeitsbeginn beim zuständigen Koordinator angemeldet und freigegeben werden. Die Grillo-Werke AG behält sich vor, bei fahrlässig ausgelöstem Fehlalarm dem Verursacher den Schaden in Rechnung zu stellen.

3.15

Restbestände an Material, Proben und Abfälle dürfen nicht ohne schriftliche Erlaubnis mitgenommen werden. Der entsprechende Erlaubnisschein ist am Ausgang unaufgefordert vorzuzeigen.

3.16

Es ist verboten, Waffen auf das Werksgelände mitzubringen oder dort herzustellen.

3.17

Diebstahl, Betrug, Unterschlagung und Sachbeschädigung sowie alle sonstigen strafbaren Delikte zum Nachteil von Firmen oder Personen müssen der für die Unternehmenssicherheit zuständigen Person sofort angezeigt werden.

3.18

Verpackungsabfälle sind entsprechend der Verpackungsverordnung zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung ist die Grillo-Werke AG berechtigt, die ihr dadurch entstandenen Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen. Fallen darüber hinaus weitere Abfälle an, so ist die Entsorgung mit dem Auftraggeber und gegebenenfalls dem Umweltschutzbeauftragten abzustimmen.

3.19

Im Bereich der allgemein zugänglichen Werksflächen ist es grundsätzlich verboten, Plakate anzukleben, Wände zu beschriften, Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen, akustische Durchsagen zu tätigen, Privatware zu verkaufen oder anzubieten, nicht genehmigte Versammlungen abzuhalten, Geld oder Unterschriften zu sammeln oder Glücksspiele zu veranstalten.

Jede öffentliche parteipolitische Betätigung auf dem Werksgelände ist untersagt.

3.20

Fundsachen sind an der Pforte Tor 1, Buschstraße 95, abzuliefern oder an der Pforte Hauptverwaltung, Weseler Straße 1.

3.21

Die Grillo-Werke AG hält alle Gesetze und Vorschriften des Kartell- und Wettbewerbsrechts ein. Jegliche Form der Korruption, Erpressung oder Veruntreuung ist streng verboten. Bestechungsgelder oder sonstige Mittel zur Erlangung eines unzulässigen oder unangebrachten Vorteils sind nicht anzubieten oder anzunehmen.

Geschenke dürfen von Personen oder Firmen, die zu der Grillo-Werke AG eine Geschäftsverbindung haben oder anstreben, nur angenommen werden, wenn es sich um geringfügige kleine Geschenke wie z. B. Kugelschreiber oder Taschenkalender handelt.

3.22

Für die Dauer ihrer Tätigkeit stehen die vorhandenen Angebote für die Verpflegung in der Grillo-Kantine zur Verfügung.

3.23

Bei Verletzungen kann der werksärztliche Dienst (Tor 1/Buschstraße 95) in Anspruch genommen werden (Telefon: 0203 5557-257).

4.

Die Lieferanten stellen sicher, dass die Bedingungen des Verhaltenskodexes für Lieferanten von ihnen sowie von ihren Sublieferanten eingehalten werden.

Jeder Verstoß gegen den Verhaltenskodex kann zur sofortigen Einstellung der Geschäftsbeziehung führen.

5.

Sollte eine Bestimmung dieser Werksordnung aus gesetzlichen Gründen unwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Werksordnung ist im Einvernehmen mit dem Betriebsrat der Grillo-Werke AG vereinbart worden und kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Die gekündigten Bestimmungen dieser Werksordnung bleiben bis zum Abschluss einer neuen Werksordnung oder einer Neufassung der gekündigten Teile der Werksordnung in Kraft.

Diese Werksordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Duisburg, 07.12.2015

Vorstand:



Ulrich Grillo



Dirk Böttcher



Dr. Christian Ohm

Betriebsrat:



Dietmar Kühn



Carsten Eichelkraut